

Statuten

der

**Wasserversorgungs-
genossenschaft
Schongau**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Unter der Firma Wasserversorgungsgenossenschaft Schongau besteht eine Genossenschaft gemäss Art.828 ff. OR mit Sitz in Schongau.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Ein direkter Geschäftsgewinn wird nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft versorgt die Mitglieder und Wasserbezüger von Mt.Schongau, Rüdikon und Oberschongau mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität, alles in gemeinsamer Selbsthilfe und zugunsten ihrer Mitglieder.

Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 – 34 WNVG.

Die Genossenschaft hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5.11.1957 sicherzustellen.

Zu Löschzwecken können von Dritten Hydranten ins Leitungsnetz eingebaut werden. Erstellungskosten und Unterhalt gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Die Genossenschaft kann auch andere im allgemeinen Interesse liegende Anlagen errichten.

§ 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen (Art. 868 OR).

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind diejenigen, die anlässlich der Gründung am 20. Dezember 1898 der Genossenschaft beigetreten oder seither als Mitglieder aufgenommen worden sind. (Art.839 OR)

Weitere Mitglieder können auf schriftliches Gesuch hin durch die Generalversammlung aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist grundstückgebunden. Mitglieder können nur Grundstückeigentümer im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung werden.

Genossenschafter und Wasserbezüger bezahlen eine Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr wird in einem Reglement geregelt.

§ 5 Austritt, Ausschluss

Jedes Mitglied hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten. Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger schriftlicher Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung zufolge statuten- und/oder reglementwidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.

Tritt ein Mitglied aus der Genossenschaft aus oder wird es von der Generalversammlung ausgeschlossen, so ist es zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet, wenn durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet ist.

Die Höhe und Fälligkeit der Auslösungssumme setzt die Generalversammlung fest.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Einem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

§ 6 Mutationen, Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei einer Handänderung eines Grundstücks, auf dem ein Wasserrecht besteht, kann der oder können die neuen Eigentümer auf schriftliches Gesuch hin durch die Generalversammlung als Genossenschafter aufgenommen werden.

Bei einer Handänderung erlischt die Mitgliedschaft der/des bisherigen Eigentümer/s eines Grundstücks automatisch per sofort, sofern der/die bisherigen Eigentümer nicht noch für weitere Grundstücke im Einzugsgebiet der Genossenschaft als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

III. Organisation

§ 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
und oder die statutarische Kontrollstelle

1. Generalversammlung

§ 8 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle, der statutarischen Kontrollstelle.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung, des Wasserzinses, des Voranschlages sowie allfälliger Bauabrechnungen.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Reglemente und die Auflösung der Genossenschaft.
5. Die Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

§ 9 Einberufung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen,

- so oft es der Vorstand für notwendig erachtet.
- wenn es die statutarische Kontrollstelle oder die Revisionsstelle als nötig erachtet.
- wenn der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangt (Art. 881 Abs.2 OR bleibt vorbehalten).

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig, wie viele Mitglieder anwesend sind. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Versammlung und stimmt mit.

Der Aktuar führt das Protokoll. Die Versammlung wählt zwei Stimmenzähler.

Beschlüsse der Generalversammlung sind für die anwesenden wie für die abwesenden Mitglieder verbindlich.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 10 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme.

Miteigentümer oder Gesamteigentümer (Eigentümergeellschaften, Konsortien, Stockwerkeigentümergeinschaften, Aktiengesellschaften, Erbgemeinschaften usw.) verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme. Ihr Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich mit einer schriftlichen Vollmacht von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten.

§ 11 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen auf den Namen und die Haftbarkeit der Genossenschaft.

Über alle Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern die Mehrheit der Anwesenden nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Bei Abstimmungen entscheidet in der Regel das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (Art. 888 OR)

Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

§ 12 Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen sowie Sitzungen mit Dritten führt der Aktuar ein Protokoll.

Die Protokolle der ordentlichen Generalversammlung und der ausserordentlichen Versammlung sind an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu eröffnen und zu genehmigen.

Sie sind vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

2. Vorstand und Brunnenmeister

§ 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf Personen (Genossenschaffer).

Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft und hat alles vorzukehren, was die fachgerechte Betreuung der Wasserversorgungsanlagen erfordert.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Er vertritt die Genossenschaft in gerichtlichen und aussergerichtlichen Belangen gegenüber Dritten.

§ 15 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

Präsident und Aktuar erteilen dem Kassier Einzelvollmacht für bankübliche Geschäfte.

§ 16 Präsident, Aktuar, Kassier

Der Präsident hat die ordentliche Generalversammlung, ausserordentliche Versammlungen sowie die Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsident vertreten.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung, weiterer Versammlungen und der Sitzungen des Vorstandes. Er führt vorschriftsgemäss das Mitgliederverzeichnis und erledigt laufend die Korrespondenz. Er bewahrt die Akten auf und übergibt sie nach Ablauf der Amtszeit geordnet seinem Nachfolger.

Der Kassier besorgt die Buchführung und das Rechnungswesen. Ihm obliegen die Leitung des gesamten Kassenverkehrs und das Erstellen der Jahresrechnung. Er erstellt das Budget für das laufende Jahr und beantragt den Wasserzins. Er führt Buch über die Entrichtung der Anschlussgebühr.

§ 17 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird in einem Reglement festgelegt.

§ 18 Brunnenmeister

Der Brunnenmeister hat die Aufsicht über die gesamte Wasserversorgungsanlage. Die Rechte und Pflichten des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

3. Revisionsstelle

§ 19 a Zuständigkeit

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Ver-

zicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

§ 19 b Kontrollstelle

Die Generalversammlung kann eine statutarische Kontrollstelle (interne Revision) wählen.

Die Kontrollstelle überprüft alljährlich die gesamte Rechnungsführung, prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

Die Kontrollstelle besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Der Präsident und die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

IV. Finanzwesen

§ 20 Finanzen

Die Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

Die Genossenschaft beschafft die finanziellen Mittel durch:

1. Wasserzins
2. Gebühren
3. Aufnahme von Darlehen
4. Beiträge Dritter
5. Die Generalversammlung kann weitere Einnahmequellen beschliessen.

§ 21 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz bis zum Betrage von einem Drittel der jährlichen Wasserzinseinnahmen unvorhergesehene Aufgaben und Auslagen zu beschliessen. Er hat die Generalversammlung zu orientieren.

Der Vorstand hat die Kompetenz, den Brunnenmeister sowie nach Bedarf weitere Personen anzustellen.

§ 22 Reservefonds

Reingewinne der Jahresrechnung werden auf die neue Rechnung übertragen.

Ein allfälliger Reingewinn kann in einem Reservefonds angelegt werden.

Für die Finanzierung von Erweiterungen und Erneuerungen der Anlage wird der Reservefonds verwendet.

V. Unterhalt und Betrieb

§ 23 Zuständigkeit Reglement

Die Genossenschaft unterhält und betreibt die Anlagen der Wasserversorgung Schongau.

Für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgung ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Offizielles Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

§ 25 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

§ 26 Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft ist das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft auf die Einwohnergemeinde Schongau zu übertragen.

§ 27 Uneinigkeit

Über alle Uneinigkeiten der Mitglieder bezüglich der Auslegung der Statuten und der Reglemente entscheidet die Generalversammlung.

§ 28 Inkrafttreten

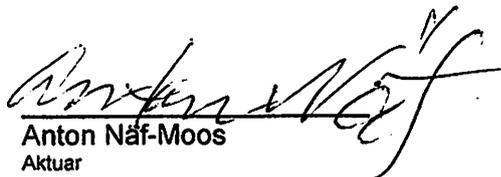
Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2009.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2013 beschlossen und treten mit dem Handelsregistereintrag in Kraft.

Schongau, 2. März 2013



Dominic Moos
Präsident



Anton Näf-Moos
Aktuar